

RS Vwgh 1990/5/22 90/11/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1990

Index

L92703 Jugendwohlfahrt Kinderheim Niederösterreich

Norm

JWG NÖ 1978 §9 Abs1;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 9 Abs 1 NÖ JWG kennt - anders als beim Übergang von Rechtsansprüchen nach § 10 NÖ JWG - keinen zeitlichen Beginn der Kostenersatzpflicht mit der Übersendung einer entsprechenden schriftlichen Anzeige.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110048.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at